



und beweiskräftig zu dokumentieren. Dazu bzw. darüber hinaus können sich entsprechend der konkreten Umstände solche Maßnahmen erforderlich machen, wie

- die vorläufige Festnahme von Personen gem. § 125 StPO,
- die Personalienfeststellung und -aufnahme nach § 12 Abs. 1 VP-Gesetz,
- die Zuführung von Personen nach § 12 Abs. 2 VP-Gesetz zur Personalienfeststellung oder zur Klärung eines die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich gefährdenden Sachverhaltes,
- die Durchsuchung von Personen und mitgeführten Sachen, wenn der dringende Verdacht besteht, daß die Personen Gegenstände bei sich führen, durch deren Benutzung die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder gestört wird oder die der Einziehung unterliegen.
(§ 13 Abs. 1 VP-Gesetz)
- die Wahrnehmung weiterer Befugnisse der Deutschen Volkspolizei durch Angehörige des MfS entsprechend § 20 Abs. 2 VP-Gesetz,
- bei Notwendigkeit und gegebener Möglichkeit die Anfertigung einer Fotokokumentation zur Erhöhung des Beweis-